

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 1. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

zum Thema:

Untergraben private Schließfächer an Schulen die gebührenfreie Schule?

und **Antwort** vom 30. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasić (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20572
vom 1. Oktober 2024
über Untergraben private Schließfächer an Schulen die gebührenfreie Schule?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen. Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter um Zulieferungen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die immer weiter steigende Schülerdichte an Berliner Schulen stellt neben der vielen pädagogischen Fragen auch die Frage der Unterbringung der Schulmaterialien der einzelnen SchülerInnen. Neben der selbst organisierten und bspw. durch Schülerfirmen oder Fördervereinen betriebenen Schließschränken, sind Fälle bekannt geworden von Gewerbetreibenden, die in der Aufstellung von Schließschränken an Schulen ein Geschäftsmodell sehen (Bsp hier: <https://eurobox-portal.azurewebsites.net/neukunden>)

1. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen einzelne Schulstandorte Rahmenverträge mit privaten Unternehmen schließen zwecks Aufstellung von durch Eltern anmietbarer Schließschränke? Erbeten wird eine bezirks- und schulscharfe Tabelle aller bekannten Standorte, an denen es zu einer gewerblichen Anbringung der Schließfächer kommt.

Zu 1.: Nach Aussage der Bezirke werden nicht in allen Bezirken Daten zur Einrichtung und Vermietung von Schulschließfächern an Schulen erhoben. Die bezirklichen Schulträger schließen in der Regel nach Prüfung der baulichen Voraussetzungen lediglich Gestattungsverträge mit den Anbietern ab. Rahmenverträge zwischen Gewerbetreibenden und den zuständigen Schulämtern bestehen nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) nicht.

Den Schulträgern sind folgende Standorte für Schließfächer bekannt:

Bezirk	BSN	Schulname
Pankow	03G16	Grundschule am Teutoburger Platz
Pankow	03G17	Grundschule am Weißen See
Pankow	03G34	Mendel-Grundschule
Pankow	03G40	Schule am Birkenhof
Pankow	03K02	Kurt-Tucholsky-Schule
Pankow	03K03	Konrad-Duden-Schule
Pankow	03K04	Gustave-Eiffel-Schule
Pankow	03K05	Heinz-Brandt-Schule
Pankow	03K07	Tesla-Schule
Pankow	03K08	Hagenbeck-Schule
Pankow	03K09	Janucz-Korczak-Schule
Pankow	03K10	Hufeland-Schule
Pankow	03Y08	Carl-von-Ossietsky-Gymnasium
Pankow	03Y13	Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Gymnasium
Pankow	03Y15	Max-Delbrück-Gymnasium

Bezirk	BSN	Schulname
Pankow	03Y16	Robert-Havemann-Gymnasium
Pankow	03Y17	Inge-Deutschkron-Gymnasium
Neukölln	08K05	Clay-Schule
Neukölln	08K13	Gemeinschaftsschule Campus Efeuweg
Neukölln	08Y06	Hannah-Arendt-Gymnasium
Treptow-Köpenick	09G03	Grundschule am Heidekampgraben
Treptow-Köpenick	09G04	Sonnenblumen-Grundschule
Treptow-Köpenick	09G07	Grundschule an der alten Feuerwache
Treptow-Köpenick	09G16	Wendenschloß-Grundschule
Treptow-Köpenick	09G17	Uhlenhorst-Grundschule
Treptow-Köpenick	09G21	Edison-Grundschule
Treptow-Köpenick	09G29	Schmöckwitzer Insel-Schule
Treptow-Köpenick	09G30	Kiefholz-Grundschule
Treptow-Köpenick	09K01	Merian-Schule
Treptow-Köpenick	09K02	Anna-Seghers-Schule
Treptow-Köpenick	09K03	Fritz-Kühn-Schule
Treptow-Köpenick	09K04	Isaac-Newton-Schule
Treptow-Köpenick	09K05	Wilhelm-Bölsche-Schule
Treptow-Köpenick	09K07	Sophie-Brahe-Gemeinschaftsschule
Treptow-Köpenick	09K09	Grünauer Gemeinschaftsschule
Treptow-Köpenick	09Y05	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium
Treptow-Köpenick	09Y06	Gerhart-Hauptmann-Gymnasium
Treptow-Köpenick	09Y10	Gebrüder-Montgolfier-Gymnasium
Treptow-Köpenick	09Y11	Emmy-Noether-Gymnasium
Marzahn-Hellersdorf	10G03	Selma-Lagerlöf-Grundschule
Marzahn-Hellersdorf	10G12	Grundschule an der Geißenweide
Marzahn-Hellersdorf	10G28	Grundschule am Hollerbusch
Marzahn-Hellersdorf	10K01	Rudolf-Virchow-Oberschule
Marzahn-Hellersdorf	10K02	Ernst-Haeckel-Schule
Marzahn-Hellersdorf	10K06	Georg-Klingenberg-Schule
Marzahn-Hellersdorf	10K07	Caspar-David-Friedrich-Schule
Marzahn-Hellersdorf	10K08	Johann-Julius-Hecker-Schule
Marzahn-Hellersdorf	10K11	Marcana-Schule
Marzahn-Hellersdorf	10K12	Gretel-Bergmann-Gemeinschaftsschule
Marzahn-Hellersdorf	10K13	13. ISS

Bezirk	BSN	Schulname
Marzahn-Hellersdorf	10Y08	Satre-Gymnasium
Marzahn-Hellersdorf	10Y11	Melanchthon-Gymnasium
Lichtenberg	11G01	Sonnenuhr-Schule
Lichtenberg	11G35	Grundschule am Tränkegraben
Lichtenberg	11K01	Alexander-Puschkin-Oberschule
Lichtenberg	11K04	Gutenberg-Oberschule
Lichtenberg	11K05	Fritz-Reuter-Schule
Lichtenberg	11K08	Schule am Tierpark
Lichtenberg	11K11	Paul-Schmidt-Oberschule
Lichtenberg	11Y02	Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium
Lichtenberg	11Y05	Hans-Hild-Coppi-Oberschule
Lichtenberg	11Y09	Barnim-Oberschule
Lichtenberg	11Y10	Manfred-von-Ardenne-Gymnasium
Lichtenberg	11Y11	Immanuel-Kant-Gymnasium

2. Welche Auffassung vertritt der Senat, in wessen Zuständigkeit die Rahmenvereinbarungen mit dem gewerblichen Aufsteller der Schließfächer fallen, Bezirke oder Schulgemeinschaft? Welches Rundschreiben bzw. welche Vorschrift regelt eindeutig das Zusammenspiel zwischen Bezirken und Schulgemeinschaften in dem Prozess der Aufstellung der Schließfächer?

Zu 2.: Die Bezirke sind gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin für die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Schulangelegenheiten zuständig und stellen als Schulträger im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 109 in Verbindung mit § 7 Schulgesetz für das Land Berlin die erforderliche Lehr- und Lernmittelausstattung zur Verfügung.

Schließfächer, die vorrangig zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände genutzt werden, gehören nicht zur Sachmittelausstattung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Ein konkretes Rundschreiben oder eine Vorschrift zu Schließfächern existiert nicht; die Verfahrensweise liegt damit im Ermessen der Schulämter und wird in den Bezirken unterschiedlich gehandhabt.

Die Vermietung der Schließfächer ist letztlich ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Anbieter und den Erziehungsberechtigten. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Serviceleistung für die Schülerinnen und Schüler.

3. Ist es nach der Auffassung des Senats rechtlich vertretbar, wenn die einzelnen Vereinbarungen mit dem Gewerbetreibenden durch einzelne Eltern abzuschließen sind? Wie verhält es sich mit Haftungsfragen? In wessen Zuständigkeit fällt die Haftung für etwaige Schäden?

Zu 3.: Von den Schulen und den Schulämtern wird dem Betreiber der Schließfächer lediglich ein Aufstellungsrecht auf dem Schulgelände eingeräumt. Damit geht einher, dass jegliche Nutzung der Schließfächer auf privatrechtlichen Verträgen zwischen dem Betreiber und den Erziehungsberechtigten beruht.

Ohne Kenntnis der individuellen Verträge zwischen den Betreibern der Schließfächer und den Erziehungsberechtigten kann zur Frage der Haftung keine abschließende Aussage getroffen werden. Die haftungsrechtlichen Aspekte können demnach variieren.

4. Sind Neubauschulen bereits in der Planung mit Schließfächern ausgestattet? Wenn nein, warum nicht bzw. welche alternativen Unterbringungsmöglichkeiten sind im Musterraumprogramm vorgesehen. Wenn es alternative Möglichkeiten zur Unterbringung von Schulmaterialien bzw. Kleidung im Musterraum vorgesehen ist, ist es nach der Auffassung des Senats vertretbar, wenn es Neubaustandorte gibt, an denen es dennoch zur kostenpflichtigen Aufstellung von Schließfächern kommt?

Zu 4.: Entsprechend den Musterausstattungskatalogen der SenBJF ist in den Ergänzungsflächen der Compartments jeweils ein Schließfachbereich vorgesehen. In Abhängigkeit von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Compartment bzw. im allgemeinen Unterrichtsbereich ist jeweils ein Schließfachkorpus einzuplanen. Für die Garderobe im Mehrzweckbereich ist gemäß Musterausstattungskatalog für alle Schularten ein Fächerschranksystem mit offenen Fächern vorgesehen. An Grundschulen kann nach aktuellem Stand je nach Entwurf stattdessen auch ein Bereich mit Schließfächern eingerichtet werden.

Die drei- und vierzügigen Neubauschulen der BSO-Tranche II sind vollständig mit einem Garderobenbereich ausgestattet. Bei den dreizügigen Grundschulen handelt es sich um offene Garderobenmöbel zur Aufbewahrung von Jacken, Schuhen, Fahrradhelmen und Ähnlichem. Bei den vierzügigen Grundschulen sind die ergänzenden Flächen der Compartments am Zugang zu den Foren mit Schließfächern für jedes Kind ausgestattet.

Modulare Ergänzungsbauten (MEB) werden grundsätzlich ohne Schließfächer errichtet, da sie als Ergänzungsbauten keine eigenständigen Schulen sind. In den Holz-Compartmentschulen (HoComp) sind aufgrund des reduzierten Raumprogramms keine Schließfächer vorgesehen. Stauraum wurde hier in den erweiterten Flurbereichen geschaffen.

Bei den Neubauprojekten der HOWOGE sind Schließfächer in der Regel Teil der losen Ausstattung und werden somit von den bezirklichen Schulträgern beschafft. In diesen Fällen handelt es sich um Mietobjekte. In Einzelfällen wurden sie in Abstimmung zwischen dem Bezirk und der HOWOGE in der Schnittstellenliste von „lose“ nach „fest“ verschoben und daraufhin vom jeweiligen Generalunternehmer eingebaut.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass an Standorten, an denen es zu privatrechtlichen Verträgen bzgl. Schließfächern kommt, die grundsätzliche Gebührenfreiheit erhalten bleibt?

Zu 5.: Bei den Schließfächern handelt es sich um ein zusätzliches Angebot eines privatrechtlichen Unternehmens, das im Idealfall eine Entlastung für die Schülerinnen und Schüler darstellt. Es ist als Unterstützung bzw. freiwilliges Angebot zu verstehen und stellt keine rechtliche Verpflichtung dar. Schließfächer sind nicht als Lehr- und Lernmittel anzusehen.

Berlin, den 30. Oktober 2024

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie